



Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBauO – vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO- vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Errichtung einer Seilbahnanlage wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 aufgestellt. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanzeichnung und der Text.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Koblenz, 30.03.2009



Stadtverwaltung Koblenz

Ulrich Wiermann
Oberbürgermeister

